Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Stromspeicher der Stadt Nidda

Stand 04.01.2024

Seite 1

NIDDA
Stadt am Fluss
in Oberhessen

Förderzeitraum: 01.01. - 31.12.2024

Förderschwerpunkt:

Mini-PV-Anlagen (auch Balkon-Module oder Stecker-PV genannt)

1. Wer kann einen Antrag stellen?

Antragsberechtigt für die Förderung von Mini-PV-Anlagen sind Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Nidda.

2. Was wird gefördert?

Gefördert wird die Neuanschaffung von Mini-PV- Anlagen, soweit die Installation innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Nidda erfolgt, welche die folgenden Kriterien erfüllen:

- Die Komponenten müssen neu und marktreif sein.
- Die Komponenten müssen den einschlägigen nationalen und internationalen Normen entsprechen.
- Es werden geprüfte Wechselrichter inklusive Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Netzüberwachung nach VDE-AR-N 4105, CE-Richtlinien und entsprechender Zulassung verwendet.
- Es handelt sich um neu geprüfte Photovoltaikmodule mit Typenbezeichnung, Angaben zu Nennleistung, Schutzklasse, CE-Richtlinien und Zertifikaten, z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Es handelt sich um geprüfte Montagesysteme, z.B. nach Zertifikatsdatenbank des TÜV Rheinland.
- Die Mini-PV-Anlage darf maximal 800 W pro Wohneinheit einspeisen.

Nicht förderfähig sind:

- Ersatzneukauf oder Erweiterungen von bestehenden Anlagen
- "Inselanlagen" an Wohngebäuden, wenn das Wohngebäude an das öffentliche Stromnetz angeschlossen ist
- mit der Beschaffung verbundene Nebenkosten wie Transport- und Finanzierungskosten sowie

- der separate Kauf von Halterungen und Aufständerungen
- gebrauchte Anlagekomponenten, Umbauten, Prototypen, nicht serienmäßige Sonderanfertigungen sowie Eigenleistungen der beantragenden Person
- Mietkauf von Anlagen

Pro pro Haushalt wird im Förderzeitraum nur eine Mini-PV-Anlage (1 oder 2 Module) gefördert.

Hierfür gewährt die Stadt Nidda einen einmaligen Zuschuss in Höhe von:

• 200 Euro bzw. max. 30 % der Anschaffungskosten)

3. Welche Unterlagen sind erforderlich?

Der Antrag auf Gewährung eines Zuschusses im Rahmen dieses Förderprogramms ist spätestens vier Wochen nach erfolgter Inbetriebnahme zu stellen.

Hierzu ist das Online-Formular auf der Homepage der Stadt Nidda zu verwenden.

Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Für die Beantragung des Zuschusses sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Original/Kopie des Kaufbelegs bzw. der Rechnung des Installationsbetriebes mit Anschrift der antragstellenden Person sowie Herstellerbezeichnung (Typ) und Leistungen der erworbenen Anlagenkomponenten
- Registrierungsbestätigung des Marktstammdatenregisters

Die Einreichung des Antrages inkl. der Nachweise soll ausschließlich über das Onlineformular auf www.nidda.de erfolgen.

4. Wichtige Hinweise zum Verfahren

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die innerhalb des festgelegten Förderzeitraumes rechtskonform durchgeführt werden.

Im Falle einer Förderung verpflichtet sich die antragstellende Person gegenüber der Stadt Nidda, den Fördergegenstand über eine festgelegte Haltedauer im Stadtgebiet zu nutzen.

Förderprogramm Photovoltaikanlagen und Stromspeicher der Stadt Nidda

Stand 04.01.2024

Seite 2



Der Weiterverkauf einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig. Darüber hinaus bestehen die nachfolgend aufgeführten Mitteilungspflichten der Fördermittelempfänger /innen.

Die Haltedauer beginnt mit Auszahlung des Förderbetrages:

• Haltedauer von Mini-PV-ANlagen: 2 Jahre

Der Weiterverkauf einer geförderten Anlage ist frühestens nach der festgelegten Haltedauer förderunschädlich zulässig.

Darüber hinaus geht mit der Inanspruchnahme der Förderung die Verpflichtung zur rechtskonformen Anmeldung und Registrierung der Anlage einher. Entsprechend der rechtlichen Vorgaben ist die Anlage ordnungsgemäß beim Netzbetreiber und dem Marktstammdatenregister anzumelden bzw. registrieren zu lassen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Nichtbeachtung der rechtlichen Pflichten der antragstellenden Person zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der gewährten Förderung führen kann.

Darüber hinaus bestehen Mitteilungspflichten der der antragstellenden Personen nach Auszahlung der Förderung:

- Der/Die Fördermittelempfänger/in ist dazu verpflichtet, der Stadt Nidda einen vorzeitigen Verkauf (vor Ablauf der Haltedauer) zu melden.
- Im Falle von Vermietung, Verkauf oder Funktionslosigkeit ist die antragstellende Person dazu verpflichtet, dies der Stadt Nidda mitzuteilen.

Eine Nichtbeachtung führt zu einem Widerruf des Zuwendungsbescheides sowie der Rückforderung der gewährten Förderung.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht auch bei Vorlage der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung von Zuschüssen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgt nur, solange entsprechende Mittel vorhanden sind.

Die Stadt Nidda behält sich stichprobenartige Prüfungen zur Umsetzung der Maßnahmen vor. Zudem wird das Förderprogramm öffentlichkeitswirksam u.a. über Presseberichte begleitet.

Die im Zusammenhang mit der Förderung anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Der Zuschuss ist mit Angeboten oder anderen Förderungen kombinierbar, die antragstellende Person muss jedoch selbst prüfen, ob die Inanspruchnahme der Förderung der Stadt Nidda sich evtl. schädlich auf eine andere Förderung auswirken könnte. Für Auswirkungen auf andere Förderungen oder Angebote trägt die Stadt Nidda keine Haftung. Diese sind im Vorfeld von den Antragstellenden selbst eigenverantwortlich zu überprüfen.